



Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über das Naturdenkmal „Kastanie auf dem Grundstück Flst.Nr. 1873/5 der Gemarkung Sankt Mang“

Vom 19. Mai 1987

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Genehmigung	2
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Bekannt gemacht: 26. Juni 1987 (StABI KE 14/87)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 13. Mai 1987 Nr. 820-8631-13/4 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 1873/5 der Gemarkung Sankt Mang stehende Kastanie wird einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Die Lage der Kastanie ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil der Verordnung ist, mit einem Stern gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturdenkmales ist es, die mit einer voll und gleichmäßig ausgebildeten Krone versehenen Kastanie wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihres hohen Alters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

(2) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. jede Veränderung des geschützten Bodenstandraumes und des Wurzelraumes im Traufbereich z. B. durch Ackern, Graben, Umbrechen, Aufschüttungen, Befestigung oder Versiegelung des Bodens u.a.;
2. die Verunreinigung des Naturdenkmales oder des Grundwassers mit Stoffen aller Art;
3. das Anmachen von Feuer;
4. die Entfernung oder Beschädigung von Teilen des Baumes;
5. das Anbringen von Tafeln, Schildern oder Plakaten;
6. eine andere, als die in § 5 zugelassene landwirtschaftliche Grünlandnutzung.

§ 4

Genehmigung

(1) Vom Verbot des § 3 kann die Stadt Kempten (Allgäu) eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes unter Bedingungen und Auflagen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

Unberührt von dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im Traufbereich, sofern sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck widersprechen.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer einer Anzeigepflicht gemäß § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.